

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Festsetzung von Überschwemmungsgebieten

Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Überschwemmungsgebiet am Lessbach, Gew. III, auf dem Gebiet der Gemeinde Weißenbrunn, Flusskilometer 2,26 bis Flusskilometer 7,30 - Überschwemmungsgebietsverordnung „Lessbach“ -

Das Landratsamt Kronach beabsichtigt, eine Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Lessbach, Gew. III, im Gemeindegebiet der Gemeinde Weißenbrunn zu erlassen.

Der beabsichtigte Erlass der Verordnung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekanntgemacht.

Der Verordnungsentwurf und die Unterunterlagen werden in der Zeit

vom 22.11.2021 bis einschließlich 20.12.2021

im Rathaus der Gemeinde Weißenbrunn, Bergstr. 21, 96369 Weißenbrunn, Zimmer Nr. 10,

zur Einsicht ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Der Verordnungsentwurf mit den zugehörigen Unterlagen kann zudem auf der Homepage des Landratsamtes Kronach unter: www.landkreis-kronach.de/re/wueg eingesehen werden. Maßgeblich ist gemäß Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.



Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann in der Zeit

vom 22.11.2021 bis einschließlich 03.01.2022

schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 303 oder bei der Gemeinde Weißenbrunn, Bergstr. 21, 96369 Weißenbrunn, Zimmer Nr. 10, Einwendungen gegen die beabsichtigte Verordnung erheben. Einwendungen oder Stellungnahmen der Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Verordnung einzulegen, können ebenfalls Stellungnahmen innerhalb dieser Frist abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Werden rechtzeitig Einwendungen erhoben, werden diese in einem Erörterungstermin durch das Landratsamt Kronach mit den Betroffenen erörtert. Der Erörterungstermin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen gegen die Verordnung erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Weißenbrunn, 15.11.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörg Neubauer'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.

Jörg Neubauer
Erster Bürgermeister